

Abchrift eines Erlasses des k. k. General-Consulats vom 15 August 1884
Gl. 44202 Die Verhandlungen hinsichtlich der Einreise.
Die Erlaubnis eines Eintrags in die Directoren der Kaiserlichen
Kasse, als der Hauptzweck in den Directoren-Conferenzen, nach
ihren einstimmigen Beschlüssen vom 22 Juli 1884 Gl. 1931, sind die Verhandlungen,
auf, mit den übrigen befalligen Ministern gefolgten Einreise,
nachdem erweist, daß in Folge einer Verfügung des k. k. Reichs-Raths
vom 11 Februar 1860 R. G. Bl. Nr. 29, betreffend die Aufhebung der
so genannten Ministerial-Verordnungen, in § 10 lit. a. der Verord-
nung vom 1 Juli 1880 R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Regelung der Ein-
reise ausländischer Arbeiter auf Eisenbahnen, bei der Einreise
von in dem bezogenen Absatz, der letzteren Verordnung
bezüglichen Artikel, rückwirkend der Ministerial-Verordnung, die in
§ 6 der nachbezüglichen Verordnung begründeten Erläuterungen
in Anwendung zu bringen sind.

Die Fiktionsregeln sind den Fiktionsregeln in die vorerwähnte
Verordnung, dem und den letzteren an die beizubehalten Fiktionsregeln,
sowie, bei demselben der Fiktionsregeln / Fiktionsregeln / an die
Lebensversicherung und Lebensversicherung, während der die von der
Bestimmung der Fiktionsregeln oder Fiktionsregeln der Fiktionsregeln
so wie die von k. k. General-Consulats beauftragten Fiktionsregeln
und Fiktionsregeln zum Legitimationen. -

Christen jedoch diese beiden letzteren Documente die betreffende Einreise in
der Regel nicht begleiten können, wird die Verantwortung zu treffen, daß nicht
den Fiktionsregeln die Fiktionsregeln der Fiktionsregeln Documente
in Fiktionsregeln bestätigt werden. Selbstverständlich bleiben die Fiktions-
regeln für die Richtigkeit dieser Fiktionsregeln verantwortlich. -

Der k. k. ungar. Communicationsminister, mit welchem ich diefalls der
Einkaufsverhandlungen wegen verhandelt habe, trifft unter Bezug auf die gleiche An-
ordnung für die Eisenbahnen der Länder der ungar. Krone und
Jeden dieser Bestimmungen auf dem Befehlswege beiden
Beispielen Anwendung zu finden. -

Für die richtige Abfertigung. Wien am 18. Decemb. 1884. Antschera kais. Rath m. J.

Abschrift eines Erlasses S. M. J. (K. K. General-Administration) vom 15. Decemb. 1884 Nr. 44202 in den
Anordnungen für die Eisenbahnen.

Die Erlässung eines Erlasses der Direction der Kaiser Ferdinand- Nordbahn, als
der Hauptbahnen in der Directorien-Conferenz am überreichten Eingabe
vom 22. Juli 1884 Nr. 1931, wird der Anordnung, worauf die übrigen
betheiligten Ministerien gefolgten, Einverständnis eröffnet,
dass in Folge Hinweisung auf die Verordnung vom 11. Februar 1860 Nr. 29
betreffend die Aufhebung der vorgenannten Ministerien-Geheimnisse, in
§ 10 lit. a. der Verordnung vom 1. Juli 1880 Nr. 49 betreffend die Regelung
des Transzport-Verkehrs auf Eisenbahnen, bei Aufhebung
der in dem vorgenannten Aborte der letzteren Anordnung befristeten
des Artikels, rückfichtlich der Ministerien-Geheimnisse die in § 6.
der vorgenannten Verordnung begründeten Bestimmungen in
Anwendung zu bringen sind.

Die Vorschriften sind der Eisenbahn in die vorerwähnte
Anordnung, dass die letztere an die benannten Eisenbahnen
anlässlich der Transzport-Regelung / Beförderung / von der Eisenbahn,
Kapital und Eisenbahnen geringen Lagen die von der Eisenbahn
direkten Eisenbahnen oder Lizenzen der Eisenbahnen, sowie die
von K. K. Ministerien bestimmten Hauptbahnen und Eisenbahnen,
nicht zur Legitimation.

Weswegen jeder dieser beiden letzteren Eisenbahnen die betreffende
Anordnung in der Regel nicht begleitet können, so ist die Anordnung,
Lage zu treffen, dass seitens der Eisenbahnen die entsprechenden
Anordnungen der Eisenbahnen im Frachtbriefe beibringt
werden. Selbstverständlich bleiben die Eisenbahnen für die Richtigkeit
dieser Beibringung verantwortlich.

Der k. k. Ministerien-Geheimnissen, mit welcher ich die
des Eisenbahnen gefolgten, Lage, trifft unter Einem die gleiche
Anordnung für die Eisenbahnen der Länder Eisenbahn
und jeder dieser Bestimmungen sind im Frachtbriefe beiden
Richtigkeiten Anordnung zu finden.

Sind die richtige Abschrift. Wien am 18. Decemb. 1884 K. K. Ministerien-Geheimnissen
m. p.

L. c. k. Administration
L. 81.121
Ivan ek. Staroscic /: do wryetlich:
udrila sig do wiadomosci i zastoscowania sig
Lwow 24. grudnia 1884
Wroclawskie:
Loebl
Presovic

N. 6, 885

3534

Norma

Ad J. Marshall 85
b. m.

Wlaswicz
w do pryncy
proch

Abdruck eines Erlasses des k. k. Handels- Ministeriums vom 15. Dezember 1884 Zl. 44202 an die Verwaltung der k. k. Postverwaltung. —

In Folge der durch die Direktion der k. k. Postverwaltung als der Vorsitzenden in der Directoren-Conferenz, welcher übergeben wurde vom 22. Juli 1884. Zl. 1931, wird der Verwaltung nach mit den übrigen k. k. Postverwaltung Ministerium angelegenen Einverständigen erklärt, dass in Folge der Anweisung auf die Verordnung vom 11. Juli 1860 R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Befreiung der sogenannten Munitions- Gekochten, im §. 10. lit. a. der Verordnung vom 1. Juli 1880 R. G. Bl. Nr. 79 betreffend die Regelung der Postverordnungen, insbesondere Artikel auf Eisenbahnen, bei Anwendung der in dem bezogenen Absatz der letzten der Verordnung beauftragten Artikel, rückfichtlich der Munitionsgekochten die im §. 6. der letzt. bezogenen Verordnung beauftragten Befreiungen in Anwendung zu bringen sind. —

Die Gekochten aus den Postverordnungen in die ungarische Magazine, dann aus den letzten von der k. k. Postverwaltung Gekochten, un- dies bei Anwendung der Verordnung vom 1. Juli 1880 R. G. Bl. Nr. 79, an die Eisenbahnen und Eisenbahnen, ungarisch, ungarisch, dass die von der k. k. Postverwaltung mitgetheilten Einfuhrzölle oder Exzisen der Postverordnungen, so wie die von k. k. Postverwaltung beauftragten Befreiungen und Befreiungsdokumente zur Legitimation. —

Nachdem jedoch diese beiden letzten Dokumente die betreffende Verordnung in der Regel nicht be- greifen können, so ist die Anwendung zu treffen, dass seitens der k. k. Postverwaltung die k. k. Postverwaltung die k. k. Postverwaltung die k. k. Postverwaltung beauftragt werden. — Selbstverständlich bleibt die Verantwortung für die k. k. Postverwaltung dieser Entscheidung vorbehalten. —
Der k. k. Postverwaltung: Commissionsminister

Od 20 czerwca 85

mit malism ist diebstahl das fingen man
gepflogen haben, nicht unter fingen die gleiche An-
ordnung für die fingen haben der einder der
ung: Anon und haben diese Luftmünzen
und im Muffelmarkt bei der Kräftefülle An-
ordnung zu finden. -

H. K.



L. 353.

Wdzielam W^o Panu Ignacowi
Schatterowi i spolce
w

Kreskowie

jako uprawnionemu do przedaj prochu
strzelniczego - Do wiadomosci i kascowca,
nia sie. -

Kreskowie 16. Marca 1885 -

C. K. Radca Kraju i Starosta

Zulawski.